Satzung

der Stadt Engen, Landkreis Konstanz über den Bebauungsplan "Vögtleshalde 1. Erweiterung".

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 30. Januar 1967 den Bebauungsplan für das Gebiet Vögtleshalde 1. Erweiterung als Satzung beschlossen.

\$ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im Bebauungsplan (§ 2 Ziff. 3) dieser Satzung eingezeichneten Planungsgebiet.

\$ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. Übersichtsplan 1 : 5000
- 2. Begründung
- 3. Bebauungsplan
- 4. Straßen- und Baulinienplan
- 5. Bebauungsvorschriften
- 6 10 . Längs- und Querschnitte (Gelände und Straße)
 - 11. Schnitt Garage
 - 12. Verzeichnis der betroffenen Flurstückseigentümer.
 - 13. Bepflanzungsplan

§ 3

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Wraft.

Der Gemeinderat:

gez. Bürgermeister

gez. Ernst Manogg

gez. Emmi Lapp

Zur Beglaubigung: